



II-5286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF
 Zl. 10.101/357-XI/A/1a/88

Wien, M.P. 1988

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold G r a t z
 Parlament
 1017 W i e n

2487/AB
 1988 -09- 08
 zu 2593 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2593/J betreffend Waldsterben, welche die Abgeordneten Geyer und Freunde am 15. Juli 1988 an mich richteten, möchte ich zu den einleitenden Ausführungen in der Anfrage grundsätzlich darauf hinweisen, daß gemäß § 77 Abs.3 GewO 1973 i.d.F. der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399, die Behörde bei der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage Emissionen von Luftschatstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen hat und daher das Vorsorgeprinzip in bezug auf Luftverunreinigungen bereits in der Gewerbeordnung 1973 verankert ist.

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in meinem Ressort durchgeföhrten Vorarbeiten zur Schaffung von Vorschriften aufgrund des § 82 GewO 1973 über das zulässige Ausmaß der Emissionen verschiedener Gase und Dämpfe von gewerblichen Betriebsanlagen haben ergeben, daß die Erlassung einzelner anlagenspezifischer Verordnungen zweckmäßiger erscheint als eine umfassende Regelung.

Zur Erstellung einer Prioritätenliste wurde mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, dem Umweltbundesamt, dem Österreichischen Normungsinstitut und den Bundesländern Kontakt aufgenommen. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen sind zunächst Verordnungen für folgende gewerbliche Betriebsanlagen in Aussicht genommen:

- 2 -

Anlagen, die Chlorkohlenwasserstoffe, wie insbesondere Trichloräthylen oder Perchloräthylen emittieren (wie Chemischreinigungsanlagen oder Anlagen zur Metallentfettung); Feuerungsanlagen; Zementwerke, Kalkwerke; Spritzlackieranlagen.

Der Referentenentwurf einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von chlorierten organischen Lösemitteln aus CKW-Anlagen in gewerblichen Betriebsanlagen wurde bereits einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen, dessen Ergebnis derzeit ausgewertet wird. Durch die geplante Verordnung soll der Geltungsbereich der Verordnung BGBl.Nr. 437/1975 über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen hinsichtlich der Anlagen und hinsichtlich der emittierten Stoffe erweitert werden; weiters sollen nicht nur die an die Luft abgegebenen Emissionen, sondern auch die an das Wasser abgegebenen Emissionen begrenzt werden.

Zu den übrigen Verordnungsvorhaben wurden zunächst die berührten Ressorts und Interessenvertretungen sowie das Umweltbundesamt, der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und das Österreichische Normungsinstitut um Stellungnahme ersucht. Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen und Prüfung der eingebrachten Vorschläge werden entsprechende Verordnungsentwürfe ausgearbeitet und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Ein weiteres Vorhaben meines Ressorts betrifft die Schaffung einer Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen, die mehr als 45 vH oder mehr als 250 g brennbare Stoffe enthalten, in gewerblichen Betriebsanlagen; zur Erarbeitung eines diesbezüglichen Verordnungsentwurfes werden derzeit intensive Vorarbeiten durchgeführt, an denen auch Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundeswirtschaftskammer beteiligt sind.

Weiters wird in meinem Ressort eine Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten vorbereitet, die nicht nur auf § 82 GewO 1973, sondern auch auf § 69 Abs.1 GewO 1973 sowie

- 3 -

auf Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, des Rohrleitungs-
gesetzes, des Luftfahrtgesetzes, des Apothekengesetzes und des
Arbeitnehmerschutzgesetzes gestützt wird.

Nach eingehenden Beratungen im Rahmen einer informellen Arbeits-
gruppe, in der Vertreter der betroffenen Bundesministerien und
Interessenvertretungen sowie einschlägige Fachleute mitgearbei-
tet haben, wurde der Verordnungsentwurf im Juli 1988 einer ab-
schließenden Endredaktion unterzogen; mit dem endredigierten
Entwurf sind derzeit die Bundesländer befaßt. Der Zeitpunkt der
Erlassung dieser Verordnung wird von den im Herbst 1988 statt-
findenden abschließenden Beratungen der informellen Arbeits-
gruppe abhängen; die Verordnung soll zwei Jahre nach dem ihrer
Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Bezüglich der übrigen in Vorbereitung stehenden Verordnungen
sind mir derzeit - im Hinblick auf den jeweiligen Stand der
Vorarbeiten - keine Angaben über den Termin des Inkrafttretens
möglich.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß derzeit zwischen
Bund und Ländern über eine weitere Änderung der Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt
im Heizöl, BGBl. Nr. 292/1983, in der Fassung der Novellen BGBl.
Nr. 48/1985 und 63/1987 verhandelt wird; entsprechend dem Er-
gebnis dieser Verhandlungen wird die Verordnungsermächtigung
des § 82 Abs.1 GewO 1973 auch zur Erlassung einer weiteren No-
velle zur Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes
von Heizöl, BGBl.Nr. 251/1982, in der Fassung der Verordnungen
BGBl.Nr. 73/1984 und 634/1986 herangezogen werden.